

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 76.) Deklaration des §. IX. des Edikts vom 9ten Oktober 1807., die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend. Vom 19ten Februar 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Finden Uns veranlaßt, zur nähern Bestimmung des §. IX. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgeht, der Aufhebung durch Familien-Schlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen seyn soll.

Wir befehlen, diese unsere allerhöchste Deklaration durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Deklaration höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardeberg. Kircheisen.
